

Der Investitionsträger schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Projektes.

Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Projektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle bzw. durch die Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke oder Kreise zu erfolgen.

Der Projektant übergibt seinem Auftraggeber das Projekt zur Prüfung und Bestätigung.

Nach der Bestätigung des Projektes kann die Durchführung des Investitionsvorhabens entsprechend den Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — in Angriff genommen werden.

#### Prüfzeiten

Vorprojekt .....	14 Tage oder 28 Tage
Projekt .....	14 Tage oder 28 Tage
—————	
	insgesamt 28 Tage oder 56 Tage

### Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —.

Vom 15. Februar 1954

#### A. Investitionsplan

##### I. Planinhalt

###### § 1

##### Aufgaben des Investitionsplanes

Der Investitionsplan ist Bestandteil des staatlichen Planes zur friedlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Steigerung der Produktion und die richtigen Proportionen bei der Entwicklung der Volkswirtschaftszweige zu gewährleisten.

Die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes muß nach einem strengen Sparsamkeitsregime erfolgen

Die vorhandenen Produktionskapazitäten, insbesondere zur Herstellung von Massenbedarfsgütern, müssen voll ausgelastet werden. Die den Planträgern zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Fonds müssen auf die entscheidenden Aufgaben zur Verwirklichung des neuen Kurses konzentriert werden.

###### § 2

##### Planumfang

(11) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Bauvorhaben,
- b) Ausrüstungen:
  1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
  2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
  3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern der Gegenstand innerhalb von zwölf Monaten verschlissen oder unmittelbar mit einem Einzelauftrag zusammenhängt und als Sonder-einzelkosten der Fertigung abzurechnen ist, geht dieser Aufwand zu Lasten der Umlaufmittel des Betriebes;
- c) Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt,
- d) Erstausrüstung mit Grundmitteln ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten notwendig sind,

- e) Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken, Produktionsanlagen und Gebäuden und der damit verbundenen Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte,
- f) Erwerb von Tieren (Vatertiere und Pferde) und Pflanzen (Anpflanzung geschlossener Plantagen) nach einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Richtlinie,
- g) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhandengekommener Gegenstände, soweit gemäß § 6 Abs. 5 Schadenersatzleistungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze der unter Buchstaben a bis c genannten Aufwendungen — mit Ausnahme des Buchst. b Ziff. 3 — muß im einzelnen 200 DM überschreiten. Bei den unter Buchst. b Ziff. 3 genannten Aufwendungen muß der Einzelanschaffungswert mehr als 500 DM betragen.

(2) Die Verwendung von Investitionsmitteln für andere Zwecke ist nicht statthaft.

Aus Mitteln des Investitionsplanes dürfen nicht finanziert werden;

- a) Aufwendungen für Vorprojektierung und Projektierung aller Investitionsvorhaben, die im Projektierungsplan (Vordruck 0728) aufzunehmen sind. Diese Leistungen werden durch die Deutsche Investitionsbank im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes gesondert finanziert.
- b) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- c) Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Entwicklungsarbeiten vorzusehen sind (vgl. Ordnung der Planung).

###### § 3

##### Umsetzungen und örtliche Verlagerungen

(1) Umsetzungen sind Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen zwischen verschiedenen Rechtsträgern.

(2) Örtliche Verlagerungen sind die Verlagerungen von Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträgers.

(3) Die Umsetzungen von ganzen Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen und Großgeräten, sowie die Finanzierung des entsprechenden Aufwandes darf nur auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. des Rates des Bezirkes, soweit es sich um Betriebe der örtlichen Industrie handelt, erfolgen.

(4) Die Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen sind in der Regel vom aufzunehmenden Betrieb aus seinen Betriebsmitteln im Rahmen des bestätigten Finanzplanes zu finanzieren.

(5) Bei Umsetzungen und örtlichen Verlagerungen, die nachweisbar nicht aus Betriebsmitteln finanziert werden können, gewährt die Deutsche Investitionsbank Kredite, sofern der Betrieb nachweist, daß durch die beabsichtigte Umsetzung bzw. Verlagerung eine Produktionsrationalisierung, d. h., eine Senkung der geplanten Selbstkosten erzielt wird.

(6) Zu den Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen gehören neben den Transportkosten (einschl. Be- und Entladen) nur die Aufwen-